

Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages betreffend das Kinderkrankengeld während und nach der Corona-Pandemie

Der VAMV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegenstand der Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages sind ein Gesetzentwurf der Fraktion der Linken und ein Antrag der Fraktion der Grünen zur Reform des Kinderkrankengeldes. Beide Vorlagen stammen aus dem Herbst 2020. Sie verweisen auf Handlungsbedarf beim Kinderkrankengeld, der zwar schon längerfristig besteht, in der Corona-Pandemie aber umso deutlicher geworden ist. Das Kinderkrankengeld gemäß § 42 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) hat den Zweck, Eltern finanziell zu entlasten, die zur Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen. Für die Tage der Erkrankung des Kindes erhalten Eltern Kinderkrankengeld, das tageweise für diese so genannten Kinderkrankentage berechnet wird. Kinderkrankentage können sowohl für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum als auch für einzelne Tage genommen werden.

Der Zweck, Familien im Krankheitsfall eines Kindes finanziell zu unterstützen, wird nach Einschätzung des VAMV für Alleinerziehende mit dem Kinderkrankengeld häufig nicht oder nicht ausreichend erreicht. Denn die Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderkrankengeld berücksichtigen die Lebensrealität vieler Familien nur unzureichend. Der VAMV unterstützt daher ausdrücklich die vorgeschlagene Anhebung der Altersgrenze für das zu betreuende Kind auf 14 Jahre, die Staffelung des Anspruchs auf Kinderkrankentage nach dem Kindesalter und die Einführung einer Lohnfortzahlung bei Krankheit eines Kindes im Entgeltfortzahlungsgesetz.

1. Corona-Pandemie zeigt Verbesserungsbedarfe beim Kinderkrankengeld

Die Verbesserungsbedarfe bei Lohnausgleich und Altersgrenzen werden aktuell beim ausweiteten Anspruch auf Kinderkrankengeld deutlich. Angesichts der andauernden Corona-Pandemie und des aktuellen Lockdowns hat die Bundesregierung den Anspruch auf Kinderkrankentage für 2021 erhöht und auf Familien ausgedehnt, deren Kinder wegen der Corona-Maßnahmen keine Betreuungseinrichtung besuchen. Statt der bisherigen 10 Kinderkrankentage stehen jedem Elternteil in Paarfamilien in 2021 für ein Kind 20 Kinderkrankentage zu, Elternteile in Mehrkindfamilien können insgesamt maximal 45 solcher Tage beanspruchen. Alleinerziehende mit einem Kind haben statt 20 Tagen Anspruch auf 40 Kinderkrankentage, was sich bei mehreren Kindern auf höchstens 90 Tage summiert. Eltern können in diesem Jahr auch dann Kinderkrankengeld beziehen, wenn ihr Kind nicht krank ist: Der Anspruch greift ebenfalls, wenn die zuständigen Behörden auf Grund des Infektionsschutzes angeordnet haben, dass Schulen und Kitas vorübergehend geschlossen, die Präsenzpflcht an Schu-

len ausgesetzt, der Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen eingeschränkt oder Schul- oder Kitaferien verlängert werden. Kinderkrankengeld erhalten Eltern außerdem, wenn ihr Kind die Einrichtung auf Grund einer behördlichen Empfehlung nicht besucht.

Das ausgeweitete Kinderkrankengeld soll für Familien eine Alternative zu den im Frühjahrs-lockdown eingeführten Entschädigungen nach § 56 1a Infektionsschutzgesetz schaffen. Bei dieser Leistung erwies sich die Beantragung und Auszahlung durch die Arbeitgeber während der ersten sechs Wochen in der Praxis als problematisch, die diese häufiger bürokratische Hürden scheuten¹. Vorrangig wird zudem geprüft, ob Antragssteller*innen andere Möglichkeiten haben, bezahlt der Arbeit fern zu bleiben, wie beispielsweise die Nutzung von Homeoffice. Außer Acht gelassen hat der Gesetzgeber dabei, dass Homeoffice, Kinderbetreuung und Homeschooling gar nicht gleichzeitig möglich sind. Zudem ersetzen die Entschädigungen nur 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, was es gerade für Geringverdienende schwierig macht, ihre laufenden Kosten mit ihnen zu decken. Wenig überraschend ist deshalb, dass bisher bekannte Zahlen aus den Ländern eine geringe Inanspruchnahme zeigen. So wurden für den ersten Lockdown in Berlin bis Ende Juni 2020 nur 351 Anträge gestellt. Bei den bis dahin abschließend bearbeiteten 114 Anträgen bestand nur in 4 Fällen ein Entschädigungsanspruch.²

Der VAMV hat begründete Zweifel daran, ob das ausgeweitete Kinderkrankengeld ein geeignetes Instrument zur Absicherung von Familien im Lockdown ist. Zwar können Eltern mit dem Kinderkrankengeld nun erfreulicherweise einen höheren Lohnausgleich erhalten und auch dann im Lockdown staatliche Unterstützung beziehen, wenn ihre berufliche Tätigkeit die Arbeit im Homeoffice zulassen würde. Nach Erkenntnissen des VAMV Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (VAMV NRW) kommt das ausgeweitete Kinderkrankengeld offenbar dennoch häufig nicht bei Alleinerziehenden an. In einer aktuellen bundesweiten Stimmungsbild-Umfrage³ des VAMV NRW gaben 85,6 Prozent der teilnehmenden Alleinerziehenden an, die Leistung nicht in Anspruch zu nehmen. Als Hauptgründe wurden finanzielle Einbußen (31,6 Prozent), die eigene Verantwortung am Arbeitsplatz (16,7 Prozent), Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes (11,4 Prozent) sowie Kind zu alt für Anspruch (9,6 Prozent) genannt. Der VAMV sieht deshalb bei der Leistungshöhe, bei Teilzeitmöglichkeiten und bei weiteren Anspruchsvoraussetzungen wie der Altersgrenze dringenden Nachbesserungsbedarf für die Politik. Gleichzeitig wird anhand der Rückmeldungen von Alleinerziehenden zum ausgeweiteten Kinderkrankengeld deutlich, welche grundsätzlichen Probleme über die Pandemie hinaus beim Kinderkrankengeld noch gelöst werden müssen.

1.1. Alle Geringverdienende mit 100 Prozent Lohnausgleich absichern

Der VAMV begrüßt ausdrücklich den Vorschlag einer Lohnfortzahlung bei Krankheit eines Kindes und unterstreicht deren Bedeutung für Alleinerziehende. Keine Kinderbetreuung zu haben, wird für Alleinerziehende schnell zur Existenzbedrohung: Bereits vor der Pandemie

¹ Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband NRW (2020): Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter NRW zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen, in: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3269.pdf> S. 7

² Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 749 vom 10. Juni 2020 des Abgeordneten Adrian Gasse (CDU) über Anträge auf Entschädigung bei Verdienstausschlag, Abgeordnetenhaus von Berlin, in: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-23749.pdf> (Zugriff 17.02.2021)

³ Noch unveröffentlichte bundesweite, nicht repräsentative Online-Umfrage des VAMV NRW mit 424 Teilnehmenden, Stand 18.02.2021. Pressemitteilung zu einer Umfrage ausschließlich in NRW unter https://www.vamv-nrw.de/fileadmin/user_upload/lv_nrw/Dokumente/Pressemitteilungen/PM_VAMVNRW_Kinderkrankengeld-wirkungslos_18022021_1_.pdf (Zugriff 18.02.2021)

waren Alleinerziehende durch ihre alleinige Hauptverantwortung für Kindererziehung, Haushalt und Lebenserwerb besonderen Belastungen ausgesetzt. Der plötzliche Ausfall der Betreuungsmöglichkeit, etwa wenn ein krankes Kind nicht in die Kita/Schule gehen kann und darf, führt im eng getakteten Alltag vieler Alleinerziehender dazu, dass die bisherige Planung wie ein Kartenhaus zusammenfällt. Kann keine anderweitige Betreuungslösung gefunden werden, z.B. beim anderen Elternteil oder den Großeltern, können Alleinerziehende für die Dauer der Krankheit nicht ihrer Arbeit nachgehen.

Das Fernbleiben von der Arbeit ist besonders für Geringverdienende ein Problem, denn auch beim Bezug von Kinderkrankengeld müssen Eltern auf einen Teil ihrer regelmäßigen Einkünfte verzichten: Arbeitnehmer*innen, die sozialversicherungspflichtiges Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten, bekommen pro Tag ein Brutto-Kinderkrankengeld in Höhe ihres ausgefallenen Nettolohns. Wer keine Einmalzahlungen erhält, bekommt brutto nur 90 Prozent des ausgefallenen Nettolohns erstattet. Davon müssen allerdings noch die halben Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung gezahlt werden. Beispielberechnungen legen nahe, dass Eltern mit dem Kinderkrankengeld unter dem Strich Einkommenseinbußen von bis zu rund 20 Prozent haben.⁴ Das stellt vor allem für Geringverdiener*innen, zu denen viele Alleinerziehende zählen, weiterhin eine hohe Belastung dar. Die zu 88 Prozent weiblichen Alleinerziehenden arbeiten häufig in frauentypischen Berufen mit niedrigen Löhnen, viele können auf Grund mangelnder Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur Teilzeit arbeiten. Obwohl die große Mehrheit der Alleinerziehenden erwerbstätig ist⁵, hatten Alleinerziehende mit 42 Prozent in 2019⁶ das höchste Armutsrisiko aller Familienformen. In konkreten Zahlen weist der Mikrozensus für 2019 bei 43 Prozent der Alleinerziehenden-Haushalte ein Haushaltsnettoeinkommen unter 1.700 Euro auf.⁷ Familien mit solch kleinen Einkommen brauchen jeden Euro, um im laufenden Monat über die Runden zu kommen. Daher ist eine anfängliche Lohnfortzahlung für den kurzfristigen Krankheitsfall eines Kindes für sie eine notwendige und wichtige Verbesserung.

1.2 Lebensnaher Anspruch bei Kinderkrankheiten

Aus Sicht des VAMV ist die Forderung, den maximalen Anspruch auf Kinderkrankentage nach dem Alter der Kinder zu staffeln, sehr sinnvoll. Wer Kinder hat weiß, dass Kinderkrankheiten dazugehören. Gerade Kinder in den ersten Lebensjahren können im Schnitt bis zu zwölf fiebrige Infekte im Jahr bekommen.⁸

Der VAMV setzt sich ferner dafür ein, für den Anspruch auf Kinderkrankengeld die Altersgrenze für die zu betreuenden Kinder von 12 auf 14 Jahre zu erhöhen. Auch wenn kleinere

⁴ Vgl. z.B. <https://www.betanet.de/kinderpflege-krankengeld.html> (Zugriff 16.02.2021)

⁵ Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017, Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 2. August 2018, in:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebroschuere-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile S. 32 (Zugriff 16.02.2021)

⁶ Statistisches Bundesamt (2020): Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Haushaltstyp, in: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/06agg-zvbm-haushaltstyp.html> (Zugriff 16.02.2021)

⁷ Statistisches Bundesamt (2020): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien Ergebnisse des Mikrozensus, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/haushalte-familien-2010300197004.pdf;jsessionid=C6EC7E36B7E41B5415DC790EF9578EFC.internet732?__blob=publicationFile S. 126 (Zugriff 17.02.2021)

⁸ Metzen, Hanna (2017): Ein Viertel des Jahres krank, in: Sueddeutsche.de <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/erkaeltung-bei-kindern-ein-viertel-des-jahres-krank-1.1476921> (Zugriff 17.02.2021)

Kinder im Durchschnitt häufiger krank werden – ältere Kinder brauchen ebenso im Krankheitsfall Unterstützung und Pflege. Auf Kinderkrankengeld besteht nur dann ein Anspruch, wenn das betreffende Kind jünger als 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Doch auch 12-Jährige können noch nicht den ganzen Tag allein zu Hause bleiben und viele Eltern wollen ihr Kind vor allem dann nicht ohne Aufsicht und Unterstützung zu Hause lassen, wenn es krank ist.

1.3 Alleinerziehende wirksam im Lockdown unterstützen

Eine besondere Situation stellt der aktuelle Lockdown dar, in dem viele Eltern über Monate hinweg keine Kinderbetreuung haben. Der VAMV hat daher Zweifel, ob das Kinderkrankengeld das richtige Instrument zur Unterstützung von Familien im Lockdown ist. Denn Geringverdienende brauchen jetzt nötiger denn je einen vollständigen Lohnausgleich, um über den Monat zu kommen. Für sie ist zudem besonders wichtig, dass Unterstützungsleistungen zeitnah gezahlt werden. Zwar hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Eltern den Antrag auf das ausgeweitete Kinderkrankengeld direkt bei ihrer Krankenkasse stellen. Das Kinderkrankengeld kann durch die Krankenkasse jedoch immer erst dann ausgezahlt werden, wenn die Bemessungsdaten des Arbeitgebers vorliegen. Dieser übermittelt den Krankenkassen basierend auf der betrieblichen Entgeltabrechnung per Datenträgeraustausch den ermittelten Nettoaufschlag. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Kinderkrankentage genommen wurden – im schlechtesten Fall direkt nach der letzten Lohnabrechnung – kann die Auszahlung bis zu 6 Wochen dauern. Familien mit kleinen Einkommen haben oft nicht genug Rücklagen, um solch einen Zeitraum finanziell zu überbrücken.

Darüber hinaus ist für den VAMV nicht nachvollziehbar, warum mit dem Kinderkrankengeld eine Regelung für den Lockdown gefunden wurde, die nur gesetzlich krankenversicherte Eltern erreicht. Gerade Solo-Selbstständige mit kleinen Einkommen ohne Krankengeldanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung drohen auf der Strecke zu bleiben. Ihnen verbleiben lediglich die Entschädigungen gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz mit deutlich niedrigerem Einkommensausgleich und dem kaum realisierbaren Vorrang der Kinderbetreuung im Homeoffice. Der VAMV fordert die Politik daher auf, eine Regelung für die Unterstützung von Eltern ohne Kinderbetreuung zu finden, die Eltern unabhängig von der Art ihrer Krankenversicherung gleichermaßen erreicht.

Neben den finanziellen Einbußen sorgen sich Alleinerziehende im Lockdown vor allem darum, den Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis mittelfristig nicht gerecht zu werden, wenn sie mit dem Kinderkrankengeld über längere Zeiträume der Arbeit fernbleiben. Manche fürchten gar den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Die individuelle Situation von Einelternfamilien ist aktuell sehr unterschiedlich, je nachdem wie viele Kinder welchen Alters im Haushalt leben, oder ob ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, weil Eltern ganztägig oder teilweise außer Haus arbeiten müssen. Viele Alleinerziehende wünschen sich daher staatliche Unterstützungsleistungen mit flexiblen Regelungen, die es ihnen auch ermöglichen, mit reduzierter Arbeitszeit weiterzuarbeiten und dafür einen anteiligen Einkommensausgleich zu bekommen. Das Kinderkrankengeld kann jedoch nur für ganze Tage, nicht aber stundenweise bezogen werden.

Zudem zeigen sich die Folgen der lebensfernen Altersbegrenzung beim Anspruch auf Kinderkrankengeld besonders im Lockdown. Denn das Homeschooling stellt auch bei älteren Kindern zusätzliche Anforderungen an die Eltern.

Im Frühjahrslockdown 2020 haben viele Alleinerziehende versucht, den Ausfall von Schulen und Kitas neben ihrer Erwerbstätigkeit im Homeoffice zu kompensieren, was zu enormen Mehrbelastungen führte. Über die Landesverbände, etwa die Corona-Krisenhotline für Alleinerziehende des VAMV NRW, und die sozialen Netzwerke erreichten den VAMV immer wieder Berichte von Eltern, im ständigen Spagat zwischen Homeoffice, Homeschooling und Haushalt, die ihre Arbeitszeiten in die frühen Morgen- und die späten Abendstunden verlegen mussten. Schlaf, notwendige Ruhezeiten und eigene Entspannung bleiben dabei teilweise völlig auf der Strecke.⁹ Der VAMV appelliert vor diesem Hintergrund dringend an die Politik, verlässliche und existenzsichernde staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für Einelternfamilien im Lockdown zu schaffen.

2. Fazit: Notwendige Verbesserungen beim Kinderkrankengeld in der Corona-Pandemie und darüber hinaus

Nach Ansicht des VAMV sind für die Zeit der Corona-Pandemie dringend kurzfristige Verbesserungen bei der Unterstützung für Familien ohne (ausreichende) Kinderbetreuung nötig. Staatliche Leistungen, die die Existenzsicherung von Alleinerziehenden angesichts geschlossener oder nur eingeschränkt geöffneter Kitas und Schulen gewährleisten, müssen für Kinder bis 14 Jahre gewährt werden. Der Gesetzgeber muss sie darüber hinaus in einem Regelungsbereich verorten, der eine zeitnahe Auszahlung ermöglicht und in dem insbesondere Geringverdienende mit einem vollständigen Lohnausgleich abgesichert werden können. Um der unterschiedlichen Lebenssituation von Familien gerecht zu werden, sollten sie sowohl ein ganztägiges Fernbleiben von der Arbeit als auch flexible Teilzeitleösungen ermöglichen. Das Elterngeld bringt hier gute Voraussetzungen mit.

Über die besondere Ausnahmesituation des Lockdowns hinaus ist die Einführung einer Lohnfortzahlung bei Krankheit eines Kindes eine wichtige Maßnahme für Geringverdienende, für die sich auch vergleichsweise kleine Einkommenseinbußen spürbar bemerkbar machen. Eine dauerhafte Erhöhung der Altersgrenze für das zu betreuende Kind und einer Altersstafelung des Anspruchs auf Kinderkrankentage sind außerdem wichtige Bausteine dafür, dass das Kinderkrankengeld der Lebensrealität von Einelternfamilien gerecht werden und sie bei Krankheit eines Kindes wirksam unterstützen kann.

Berlin, 18. Februar 2021
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
www.vamv.de

⁹ Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband NRW (2020): Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter NRW zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen, in: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3269.pdf> S. 3